



N i e d e r s c h r i f t

über die 29. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 27. Mai 2025, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid
2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.

StR Daniel Neuner

StR Christoph Sailer

StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz

GR Dr. Christian Visinteiner

GR Mag. Michael Schober

GR Florian Staudinger

Ersatz-GR DI (FH) Thomas Erbeznik

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch

Ersatz-GR Helmut Span

Vertretung für Herrn StR Johannes Tilg

GR Ing. Dieter Schirak

GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner

GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

GR Benjamin Hinterholzer

GRⁱⁿ Angelika Sachers

Ersatz-GR Wolfgang Mair

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Manuela Pfohl

Ersatz-GRⁱⁿ Jacqueline Katharina Bilic

Vertretung für Herrn GR Florian Katzengruber

GR Michael Henökl

GRⁱⁿ Patricia Kalischnig

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:

StR Johannes Tilg, B.A.	entschuldigt
GR ⁱⁿ Sabine Kolbitsch	entschuldigt
GR ⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc	entschuldigt
GR Florian Katzengruber, BSc MA	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Schramm-Skoficz, GR Niedrist

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschriften vom 31.03.2025 und 05.05.2025
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 99) betreffend Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.2. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2024) betreffend Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 101) betreffend Teilfläche des Grundstücks 1122, KG Hall, Thurnfeldgasse
 - 2.4. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2024) betreffend Grundstück 1122, KG Hall, Thurnfeldgasse
 - 2.5. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2024) betreffend Grundstücke .945 und 583/5, beide KG Hall, Försterpark
 - 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 102) betreffend Teilflächen des Grundstücks 206, KG Hall, Sewerstraße
 - 2.7. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 10/2024) betreffend Grundstücke .390 und 206, beide KG Hall, sowie Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2024) betreffend Grundstück .390 und Teilfläche des Grundstücks 206, KG Hall, Sewerstraße
 - 2.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 100) betreffend Grundstück 140, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2025) betreffend Grundstücke 146 und 162, beide KG Hall, Fassergasse
 - 2.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 107) betreffend Grundstück 146, KG Hall, Fassergasse

3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Werbekostenbeitrag TVB / Verein Haller Kaufleute
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Öffentliches Gymnasium der Franziskaner - Ankauf digitaler Schultafeln, Nachtragskredit
5. Auftragsvergaben
6. Übernahme von Haftungen für Darlehen der HALLAG Kommunal GmbH
7. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2025/2026
8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
9. Einstellung der Guldiner Geschenksmünzen für "Geehrte Persönlichkeiten" bei runden/halbrunden Geburtstagen
10. Einrichtung des Raumordnungsausschusses
11. Antrag FPÖ Hall Ausweitung der Verleihung von Sportnadeln auf Funktionäre in der Stadtgemeinde Hall in Tirol
12. Ausweitung der Verwendung des Informationsportals Gemeinderat "SessionNET" auf alle Gremiumssitzungen
13. Personalangelegenheiten
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Margreiter: Einen wunderschönen guten Abend, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße euch ganz herzlich. Ich begrüße auch die Vertreter der Medien; die Besucher; aber auch jene Personen, die unsere Sitzung zu Hause über das Streaming verfolgen, entweder live oder zeitversetzt. Herzlich willkommen. Ich ersuche StR Schramm-Skoficz und GR Niedrist, als Protokollunterfertiger für das heutige Gemeinderatsprotokoll bereit zu sein. Zu entschuldigen habe ich StR Tilg, vertreten durch Ersatz-GR Span; GR Pfohl, vertreten durch Ersatz-GR Mair; GR Katzengruber, vertreten durch Ersatz-GR Bilic; GR Kolbitsch, vertreten durch Ersatz-GR Erbeznik.

zu 1. Niederschriften vom 31.03.2025 und 05.05.2025

Beschluss:

Die Niederschriften werden einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 99) betreffend Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.10.2024, Zahl 354-2024-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 142/1 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3411 m²

von FL - Freiland § 41

in

SV-45 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]; mit Baulandteilflächen, mit zeitlicher Befristung § 37a (1), für alle Teilflächen gilt die Befristung der Grundwidmung, Festlegung Zähler: 45

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 44 m²

in

G-11 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 3367 m²

in

SRz - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rechenzentrum

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2929 m²

in

SRz - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rechenzentrum

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 482 m²

in

G-11 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt

Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 28.10.2024, Zahl 354-2024-00002, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, den Neubau eines Rechenzentrums mit Server-, Lager-, Technikräumlichkeiten sowie einer eigenen Notstromversorgung zu errichten.

Im zweiten Obergeschoß des konzipierten Gebäudes ist eine ergänzende Büronutzung vorgesehen, welche über einen vom Rechenzentrum getrennten Zugang verfügen soll.

Das gegenständliche Grundstück ist als Freiland gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2024) betreffend Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.11.2024, Zahl 6/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 06.11.2024, Zahl 6/2024, ausgearbeiteten Bebauungsplanes

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, den Neubau eines Rechenzentrums mit Server-, Lager-, Technikräumlichkeiten sowie einer eigenen Notstromversorgung zu errichten.

Im 2. Obergeschoß des konzipierten Gebäudes ist eine ergänzende Büronutzung vorgesehen, welche über einen vom Rechenzentrum getrennten Zugang verfügen soll.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ein Bebauungsplan in Hinblick auf den mit der Stadtgemeinde abgestimmten Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Erschließungsstraße (Grundstück 141, KG Heiligkreuz II), welche in die Gemeindestraße Heiligkreuzer Feld (Grundstück 72, KG Heiligkreuz II) einmündet, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 101) betreffend Teilfläche des Grundstücks 1122, KG Hall, Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.11.2024, Zahl 354-2024-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1122 KG 81007 Hall

rund 16 m²

von SHh - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Hospizhaus

in

SKhPF - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Krankenhaus, Pflegestation und Forensik

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 21.11.2024, Zahl 354-2024-00004, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Nach Teilabbruch des Bestandsobjektes auf Grundstück 1122, KG Hall, soll ein Zubau errichtet werden.

Das Grundstück 1122, KG Hall, ist mit Ausnahme einer rd. 16 m² umfassenden Randfläche im Süden als Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 gewidmet.

Zur Herstellung einer für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2024) betreffend Grundstück 1122, KG Hall, Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.12.2024, Zahl 7/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 19.12.2024, Zahl 7/2024, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Teilabbruch des Bestandsobjektes auf Grundstück 1122, KG Hall, soll ein Zubau errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan in Hinblick auf den Entwurf des Siegerprojektes, welcher aus einem Architektenwettbewerb hervorgegangen ist, erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Thurnfeldgasse auf Grundstück 980, KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2024) betreffend Grundstücke .945 und 583/5, beide KG Hall, Försterpark

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 20.11.2024, Zahl 8/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 20.11.2024, Zahl 8/2024, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Abbruch des Bestandsgebäudes und Neuformierung des Planungsgebietes in drei Bauplätze soll eine Reihenhausanlage bestehend aus 3 Einfamilienwohnhäusern mit Nebengebäuden errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan in Hinblick auf einen abgestimmten Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Lendgasse auf Grundstück 1035/1, KG Hall, im Nordosten und im Norden über ein Wegservitut auf Grundstück 583/11, KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 102) betreffend Teilflächen des Grundstücks 206, KG Hall, Sewerstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 09.12.2024, Zahl 354-2024-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 206 KG 81007 Hall

rund 4 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

W - Wohngebiet § 38 (1)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchauszügen kommen

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die von gegenständlichem Entwurf der PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.12.2024, Zahl 354-2024-00005, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Grundstücks 206, KG Hall, nach Grundstücksteilung zwei Einfamilienhäuser zu errichten.

Das Grundstück ist mit Ausnahme zweier in Summe rd. 4 m² umfassender Randflächen im Osten als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet.

Zur Herstellung der für die Umsetzung der geplanten Bauvorhaben erforderlichen einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 10/2024) betreffend Grundstücke .390 und 206, beide KG Hall, sowie Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2024) betreffend Grundstück .390 und Teilfläche des Grundstücks 206, KG Hall, Sewerstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 13.12.2024, Zahl 10/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 13.12.2024, Zahl 10/2024, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Neuformierung der im Bereich des Planungsgebietes befindlichen Grundstücke .390 und 206, beide KG Hall, sollen unter Berücksichtigung der bestehenden Widmungsgrenze im nördlichen Bereich des Planungsgebietes (Grundstück 206) zwei Bauplätze gebildet und im südlichen Bereich des Planungsgebietes (Grundstück .390 und Teilfläche des Grundstücks 206) das bestehende Grundstück vergrößert werden, um geplante Bauvorhaben realisieren zu können.

Es ist beabsichtigt, das auf Grundstück .390, KG Hall, bestehende, mit dem südöstlichen Nachbargebäude zusammengebaute Wohnhaus im Norden um einen Garagenzubau zu erweitern und im nördlichen Bereich des Grundstückes 206, KG Hall, zwei Einfamilienwohnhäuser auf jeweils einem neu zu bildenden Bauplatz zu errichten.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für die Bauvorhaben zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan in Hinblick auf einen abgestimmten Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Sewerstraße auf Grundstück 973/2, KG Hall, im Süden gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. Nahbereich des Planungsgebiets vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 100) betreffend Grundstück 140, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.11.2024, Zahl 354-2024-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 140 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 2856 m²

von FL - Freiland § 41

in

G-12 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und - behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchauszügen kommen

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 06.11.2024, Zahl 354-2024-00003, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Für das im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol befindliche Grundstück 140, KG Heiligkreuz II, soll zur Umsetzung einer gewerblichen Nutzung ein Baurecht vergeben werden.

Das Grundstück ist derzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet.

Um die geplante Nutzung zu ermöglichen, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2025) betreffend Grundstücke 146 und 162, beide KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.05.2025, Zahl 1/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Reduktion des Geltungsbereiches der Entwicklungssignatur „Ö 05“ (z1, D2) auf einen rd. 2.075 m² umfassenden Bereich im Südwesten des Grundstückes 146, KG Hall.
- Verankerung der Entwicklungssignatur „W 34a“ (z1, B!, D3) im Nord- und Ostteil des Grundstückes 146, KG Hall.
- Zuordnung des als Restfläche verbleibenden Grundstückes 162, KG Hall, zur für den nördlich anschließenden Bereich gültigen Entwicklungssignatur „W 40“ (z3, B!, D2).

Für den gegenständlichen Bereich bestehen fortan folgende Festlegungen:

Gst 146, KG Hall

- Index Ö 05:
 - Vorwiegend öffentliche Nutzung: Soziale Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen
 - z1: bauliche Nutzung bei gegebenem Bedarf unmittelbar möglich
 - D2: geringe bis mittlere Baudichte

Index „W 34a“

- Vorwiegend Wohnnutzung
- z1: bauliche Nutzung bei gegebenem Bedarf unmittelbar möglich
- B!: Verpflichtung zur Bebauungsplanung
- D3: mittlere Baudichte

Gst 162, KG Hall

- Index „W 40“
 - Vorwiegend Wohnnutzung
 - z3: Fläche erst nach weitgehender baulicher Nutzung der übrigen Reserven zu mobilisieren
 - B!: Verpflichtung zur Bebauungsplanung
 - D2: geringe bis mittlere Baudichte

Zur Abgrenzung der Entwicklungssignaturen werden Grenzen unterschiedlicher Festlegungen innerhalb der Siedlungsentwicklungsflächen verankert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt im Südwesten des in ihrem Eigentum befindlichen Grundstückes 146, KG Hall, den Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung. Zur Finanzierung des Neubaus sollen die nördlich und östlich an den für die Kinderbetreuungseinrichtung zu bildenden Bauplatz anschließenden Flächen für Wohnzwecke verwendet werden.

Für das gesamte Grundstück 146 ist auf Ebene des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine vorwiegend öffentliche Nutzung („Ö 05“: Soziale Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen) festgelegt. Zur Umsetzung des Vorhabens ist gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Der Index „W 34a“ wird eingefügt, da die Baudichtestufe „D3“ (mittlere Baudichte) und nicht die in Index „W 34“ festgelegte Baudichtestufe „D4“ (hohe Dichte) festgelegt werden soll. Diese Baudichte bildet aus raumordnungsfachlicher Sicht einen homogenen Übergang zu den bereits in diesem Bereich festgelegten Baudichtestufen.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt ergänzend eine Bereinigung der Festlegungen für das schmale, nördlich des Grundstückes 146 gelegene Grundstück 162, KG Hall, welches sich nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol befindet.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Diese beiden Grundstücke sind die sogenannten Weyrauchgründe, wo ursprünglich vorgesehen war, in einer Art Pavillon-Bauweise eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten. Es ist aufgrund der Finanznöte des Bundes beabsichtigt, eine Widmungsabgabe von 30% einzuführen, was möglicherweise auch Gemeinden treffen würde. Deswegen ist es vernünftig, sich diese Flächenwidmung jetzt schon zu überlegen bzw. diese zu beschließen, um möglicherweise dieser Steuerlast zu entkommen. Es soll auf diesem Grundstück ungefähr zu 3/4 ein Wohnbau realisiert werden und zu einem Viertel eine Kinderbetreuung mit sechs Gruppen. Damit das in dieser Form realisiert werden kann, ohne besondere finanzielle Belastung durch entsprechende Steuern bzw. Gebühren, ist es vorgesehen, dass wir eine Flächenwidmungsänderung vornehmen. Das bedingt vorher eine Änderung des Raumordnungskonzeptes, weil im Raumordnungskonzept nur Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen sind.

GR Hinterholzer: Ich habe in der Vergangenheit schon öfter gegen einen Wohnbau gestimmt; aber nicht, weil ich grundsätzlich dagegen bin, sondern weil ich nicht verantworten habe können, dass nur Wohnungen gebaut werden, und keine Kinderbetreuungsplätze. Diesmal ist es anders. Bei der Widmung ist zum ersten Mal eine Fläche für die Kinderbetreuung mitgedacht worden, das ist für mich ein Fortschritt. Was mir besonders wichtig wäre ist, dass der Raumordnungsausschuss beim Bebauungsplan mitreden kann, z.B. wie kommen die Leute hin? Vielleicht über Zufahrten und Wege vom Norden her; wegen der Heiligkreuzer Kinder. Und dass man die Parkplätze vielleicht mitbenutzen könnte. Für mich wäre auch klar, dass im Haushaltsplan 2026 der Kindergarten auch vorgesehen werden müsste, dann würde das auch wirklich Sinn machen. Ich stimme heute der Flächenwidmung zu, das ist wirklich ein Fortschritt und für die Haller Familien echt super.

GR Viertl: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, könntest du diese Widmungsabgabe kurz erklären - worauf sich das bezieht?

Bgm. Margreiter: Man weiß es noch nicht ganz genau, aber es hat in den Medien Berichte gegeben, dass der Ausschuss im Nationalrat sich damit beschäftigt, derartige Widmungsabgaben in Höhe von 30% - von was auch immer, das ist noch nicht ganz klar, - einzufordern. Es ist auch nicht ganz klar, ob diese Widmungsabgabe bereits durch die Widmung ausgelöst werden soll, oder ob diese Widmungsabgabe erst im Fall einer Verwertung schlagend wird. Fakt ist, man muss unter Umständen damit rechnen. Es ist auch nicht auszuschließen, wie das auch in der Vergangenheit schon vorgekommen ist, dass das rückwirkend beschlossen wird. Das müsste dann allerdings im Verfassungsrang mit einer entsprechenden Verfassungsmehrheit im Parlament geschehen. Auch das ist nicht auszuschließen, weil keine der Parteien eine Sperrminorität hat, was die Verfassung anlangt. Wenn sich die entsprechenden Parteien zusammenfinden, könnte es durchaus sein, dass das rückwirkend beschlossen wird und uns das heute gar nichts nützt. Ich habe schon mit Vertretern verschiedener Parteien gesprochen, dass man da weitere Informationen einholt. Vor allem, ob es Ausnahmen geben kann, wenn man z.B. für sozialen Wohnbau oder für Kinderbetreuungseinrichtungen widmet. Wir sind sehr früh dran; das sind noch ein bisschen „ungelegte Eier“ und man weiß noch nicht genau, wie es ausschaut. Aber „Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste“. Nachdem wir ohnehin beabsichtigen, das zu realisieren, würde ich eher nicht warten, bis uns das dann wirklich auf den Kopf fällt, sondern hätte das so vorgezogen. Deswegen haben wir jetzt die zwei Punkte: einmal das Raumordnungskonzept zu ändern und dann im nächsten Punkt die Flächenwidmung zur Auflage zu beschließen. Man muss dann sehen, welche Einwendungen kommen - oder auch nicht -, und dass man sich noch weiter mit dem auseinandersetzt. Was GR Hinterholzer gesagt hat betreffend Zugang von Norden - da stehe ich in Verhandlung mit den Grundeigentümern, die im Norden sind. Das schaut –

glaube ich - gut aus. Ich glaube, dass wir da tatsächlich eine Zugangssituation realisieren können. Das sind derzeit noch nicht paktierte Geschichten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**zu 2.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 107) betreffend Grundstück 146,
KG Hall, Fassergasse**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.05.2025, Zahl 354-2025-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 146 KG 81007 Hall

rund 8298 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilstellfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-49**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 6223 m²

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2075 m² in

Vorbehaltfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks: **VKb** Kinderbetreuungseinrichtung

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtsWirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt im Südwesten des in ihrem Eigentum befindlichen Grundstückes 146, KG Hall, den Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung. Zur Finanzierung des Neubaus sollen die nördlich und östlich an den für die Kinderbetreuungseinrichtung zu bildenden Bauplatz anschließenden Flächen für Wohnzwecke verwendet werden.

Das Grundstück 146, KG Hall, befindet sich im Freiland gem. § 41 TROG 2022. Zur Umsetzung des Vorhabens ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Werbekostenbeitrag TVB / Verein Haller Kaufleute

ANTRAG:

An den Tourismusverband Hall-Wattens wird für das Jahr 2025 ein Werbekostenbeitrag in nachstehender Höhe ausbezahlt.

Werbekostenbeitrag 2025 EUR 150.000,-

zuzüglich 20% MwSt. EUR 30.000,-

Brutto EUR 180.000,-.

Auf Haushaltskonto 1/789000-729022 (Wirtschaftsförderung) sind die budgetären Mittel vorhanden.

BEGRÜNDUNG:

Für Wirtschaftsförderung ist im Voranschlag 2025 ein Betrag von EUR 150.000,- vorgesehen. Die Stadtgemeinde Hall ist in diesem Bereich vorsteuerabzugsberechtigt.

Nach dem Wegfall der Gratisparkstunde für alle Einfahrten in die Haller Tiefgaragen sollte nun an dieser Stelle eine zeitgemäße Wirtschaftsförderung für die Stadt Hall ermöglicht werden. Für die Abwicklung konnte der Tourismusverband Hall-Wattens gewonnen werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Da geht es um eine Wirtschaftsförderung in Höhe von EUR 150.000,-, die wir bereits budgetiert haben, die aber nicht an den Verein der Kaufleute gehen soll, sondern an den TVB, weil dort auch das Stadtmarketing angesiedelt ist. Das ist eine Maßnahme aufgrund des Wegfallen unserer Unterstützung für die Gratisparkstunde, was eben trotzdem eine entsprechende Wirtschaftsförderung bedeutet. Man muss schon sagen: Wenn man die Kosten des Stadtmarketing, die von uns mitgetragen werden, auch dazu nimmt, sind es über EUR 300.000,-, die wir in Hall der Wirtschaftsförderung - insbesondere der Innenstadt-Kaufleute - widmen. Wenn das so beschlossen werden sollte. Ich denke, das ist ein deutlich höherer Betrag, als wir - beispielsweise durch Kommunalsteuern aus diesem Bereich - wieder an Zurückflüssen haben; aber es geht da einfach um mehr. Es geht auch um die Förderung des Standortes, deswegen haben wir das ja auch in dieser Höhe budgetiert.

StR Schramm-Skoficz: Ich finde es gut, dass wir das machen. Wenn man das dem Stadtmarketing gibt und nicht den Kaufleuten, will ich aber anregen, ob man das nicht mit Hilfe eines runden Tisches machen könnte, den wir initiieren; damit die Kaufleute in das eingebunden sind, was mit dem Geld passiert. Zugute kommen soll es ja den Kaufleuten.

Bgm. Margreiter: Das ist schon passiert. Das wird über Wunsch der Kaufleute so gemacht, nicht zuletzt auch deswegen, weil ja nicht alle Kaufleute Mitglieder der Kaufmannschaft sind. Und auch die sollen davon profitieren, was über den Weg des Stadtmarketing deutlich besser funktioniert. Diese Anregung, dass wir das über den TVB bzw. über das Stadtmarketing realisieren, ist aus der Kaufmannschaft gekommen.

GR Schirak: Mich freut es auch, dass der Tourismusverband das Geld bekommt. Das war von Anfang an mein Vorschlag, weil die in solchen Sachen einfach die Profis sind. Beim Tourismusverband bzw. beim Stadtmarketing gibt es einen Steuerungsausschuss, wo der Vizebürgermeister und ich, und auch die Kaufleute, drinnen sind. Da wird auch gemeinsam gesprochen, was mit diesem Geld passiert. Wir sind da also komplett transparent. Abgesehen davon lade ich einmal im Jahr den Geschäftsführer des Stadtmarketing zu mir in den Ausschuss ein; da hat er auch immer eine Liste mit, wo das Geld hingehört. Wir haben da schon die Kontrolle darüber, was mit dem Geld passiert. Wir „pulvern es nicht weg, und es ist dahin“. Steuerungsausschuss und Einladung im Wirtschaftsausschuss zur Rechenschaft - also haben wir ein bisschen eine Kontrolle über die ganze Geschichte.

Vbgm. Schmid: Prinzipiell muss man feststellen, dass EUR 150.000,- gerade in der momentanen Situation für die Stadt Hall ziemlich viel Geld sind. Es ist zugesagt, es ist budgetiert, es ist in Ordnung; wir werden der Geschichte zustimmen. Ich hoffe allerdings, dass diese EUR 150.000,- mit Maximalwirkung eingesetzt werden. Wir erwarten uns schon, dass da etwas Gescheites herauskommt, und wir freuen uns auch schon auf die Präsentation, was mit diesem Geld alles gemacht worden ist.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Öffentliches Gymnasium der Franziskaner - Ankauf digitaler Schultafeln, Nachtragskredit

ANTRAG:

Der Ankauf für den Ersatz der bestehenden 31 Tafelsysteme im öffentlichen Gymnasium der Franziskaner, Kathreinstraße 6, 6060 Hall in Tirol, wird genehmigt. Der Auftrag zur Lieferung und Montage wird an die Firma Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H., Bernetsedt 4, 4755 Zell/Pram, zum Angebotspreis von EUR 186.018,00 brutto vergeben. Weitere Mittel werden wie folgt genehmigt: für die Anschaffung der Software EUR 5.082,00, Programmierung EUR 5.000,00 sowie für die Mediensteuerung EUR 3.000,00. In Summe werden EUR 199.100,00 freigegeben.

Da im Haushaltsplan 2025 für diese Maßnahmen keine Mittel vorgesehen sind, wird ein **Nachtragskredit in der Höhe von EUR 199.100,00 auf Haushaltskonto 1/215000-042000 (Betriebsausstattung)** genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in Höhe von EUR 82.393,00 aus Mehreinnahmen auf Haushaltskonto 2/941000 + 860000 (Finanzzuweisung Bund). Die restlichen EUR 116.707,00 müssen über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage bedeckt werden.

Sofern für diese Maßnahme eine finanzielle Unterstützung durch das Land Tirol (IKF-Mittel) gewährt wird, sind diese Geldmittel in voller Höhe der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen.

BEGRÜNDUNG:

Das Öffentliche Gymnasium der Franziskaner hat den Status einer konfessionellen Privatschule mit dauerndem Öffentlichkeitsrecht. Die Verantwortung für die gesetzesprechende Führung der Schule und des Unterrichtsbetriebes trägt die Franziskanerprovinz Austria vom hl. Leopold in Österreich und Südtirol, die finanzielle Trägerschaft liegt bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Die derzeit in Verwendung stehenden digitalen Tafelsysteme in allen 31 Unterrichtsräumen – bestehend aus Beamer, interaktiver Projektionsfläche, Soundanlage und Steuerung – sind seit 2009 im Einsatz und mittlerweile technisch veraltet.

Aktuelle Probleme mit Boards und Beamern – Zusammenfassung und Erfahrungsberichte

1. Boards und zugehörige Software

Nicht mehr nutzbar bei Defekt:

Ein Ausfall der Elektronikkomponenten macht die gesamte Anlage unbrauchbar – wie kürzlich bei einem Board in der Volksschule Schönegg geschehen. Ersatzteile, insbesondere die Steuerungselektronik, sind weder über Amazon noch Plattformen wie Willhaben erhältlich. Auch neue Boards können nicht mehr erworben werden.

Software nicht mehr kompatibel:

Die zugehörige Software wird vom Hersteller nicht mehr weiterentwickelt und ist mit aktuellen Betriebssystemen (z. B. Windows 11) nicht mehr kompatibel.

Erfahrungswerte:

- In den letzten 16 Jahren kam es zweimal zu Änderungen bei USB-Schnittstellen und -Treibern seitens Microsoft.
 - Beim ersten Mal wurde der Treiber von der Herstellerfirma angepasst.
 - Beim zweiten Mal wurde sogar die Firmware neu programmiert.
 - Solche Maßnahmen wären heute nicht mehr möglich, da keine Anpassungen mehr erfolgen.

Stifte als Schwachstelle:

Zum Schreiben sind spezielle Stifte notwendig, die eine eingebaute Elektronik und Mikroschalter enthalten (linker/rechter Mausklick). Diese Stifte sind Verschleißmaterial, da die Mikroschalter nur begrenzt haltbar sind.

Problem: Es können keine Ersatzstifte mehr beschafft werden. Sind diese aufgebraucht oder defekt, ist das Board nicht mehr nutzbar.

Derzeitige Einschränkungen:

- Durch eine (bereits damals provisorische) Firmware-Anpassung vor drei Jahren ist die Kalibrierung nicht mehr exakt: Der Mauszeiger ist leicht versetzt zum Stift.
- Es kommt häufig zu sogenannten "Sprites" – ungewollte Linien von der aktuellen Position zum Bildschirmrand beim Schreiben.
- Verbindungsprobleme zwischen PC und Board treten sporadisch auf. Teilweise mussten in Klassenräumen USB-Kabel getauscht oder aktive USB-Hubs eingebaut werden, um eine Verbindung überhaupt herzustellen.

2. Beamer – Zustand und Probleme

Technische Alterung:

Beamer verlieren mit der Zeit an Helligkeit – auch durch Alterung der Chips (über zwei Millionen Mikrospiegel sind im Einsatz, die mit der Zeit ausfallen). Der Austausch der Lampe führt zu keiner nennenswerten Helligkeitsverbesserung mehr.

End of Life:

Die meisten Beamer sind nicht mehr im Handel erhältlich. Originalersatzteile wie Lampen, Lüfter oder Farbräder gibt es kaum noch. Seit März mussten bereits vier Beamer kostenintensiv (jeweils ca. 500 €) zur Reparatur eingeschickt werden.

Erheblicher Wartungsaufwand:

- Einbau neuer Beamer würde neue Halterungen erfordern.
- Neue Beamerlampen (nur Nachbauten erhältlich) erreichen nur kurzzeitig eine Lichtleistung von ca. 300 Lux (zum Vergleich: ein neuer Beamer schafft 700–800 Lux).
- Nach kurzer Betriebsdauer sinkt die Helligkeit oft auf 70–200 Lux – zu wenig für ein gut lesbare Bild, selbst bei abgedunkeltem Raum.
- Farben sind oft kaum unterscheidbar.
- Immer häufiger treten Totalausfälle auf – aktuell noch durch zwei Ersatzgeräte auffangbar.
- Reparaturdauer: 3–4 Wochen.

- Alle 3–4 Wochen müssen alle Beamerfilter aufwendig gereinigt werden, da sonst Überhitzung und plötzliche Abschaltung drohen.

3. Vergleich zu aktuellen Lösungen (Panels)

Panels als zeitgemäße Alternative:

- Bereits beim Bau des Schulzentrums 2018 wurde auf Boards und Beamer verzichtet.
- Stattdessen wurden sogenannte Panels (große Bildschirme mit Touch-Funktion) eingesetzt.

Vorteile der Panels:

- **Konstante Bildqualität:** Helligkeit bleibt dauerhaft hoch.
- **Höherer Kontrast:** Schwarze Grundfläche und aktive Lichtquelle sorgen für bessere Sichtbarkeit.
- **Weniger Wartung:** Kein Filterwechsel, kein Lampentausch, keine Ausrichtungsprobleme.
- **Geringerer Stromverbrauch.**

Beispiel MS Dr. Posch:

Bereits vor drei Jahren wurden dort Beamer durch Panels ersetzt – ebenfalls durch die Stadt Hall finanziert.

FAZIT:

Die derzeit im Einsatz befindlichen Board- und Beamer-Systeme sind technisch überholt, wartungsintensiv und in vielen Fällen bereits grenzwertig bis gar nicht mehr nutzbar. Ersatzteile sind kaum noch erhältlich, Softwareunterstützung fehlt vollständig, und bei einem Ausfall ist keine nachhaltige Reparatur oder Ersatzbeschaffung mehr möglich.

Die häufigen Ausfälle, mangelhafte Bildqualität und der hohe Wartungsaufwand führen zunehmend zu Unterrichtsausfällen und beeinträchtigen die pädagogische Arbeit spürbar.

Panels stellen eine zukunftssichere, wartungsarme und didaktisch deutlich überlegene Alternative dar. Sie bieten höhere Bildqualität, verlässliche Funktionalität und sind bereits in anderen Bildungseinrichtungen erfolgreich im Einsatz.

Eine Umstellung auf moderne Panels ist nicht nur technisch notwendig, sondern auch wirtschaftlich und pädagogisch sinnvoll – der Weiterbetrieb der alten Systeme ist weder nachhaltig noch verantwortbar.

Die Firma Furthner wurde mit der Erstellung eines Angebots beauftragt, da sie den Rahmenvertrag der BBG hält und als Goldpartner von Promethean Sonderkonditionen anbieten kann. Für die Umsetzung ist ein Umbau der bestehenden Pylonensysteme erforderlich, der ausschließlich vom Hersteller durchgeführt werden kann. Andernfalls müssten zusätzlich neue Pylonensysteme angekauft werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

Das Promethean-System wird seit 2009 am Gymnasium genutzt. In dieser Zeit wurde eine große Anzahl an Tafelbildern für dieses System erstellt, die bei einer Umstellung nicht mehr verwendet werden können. Ein anderes System würde den Verlust dieser Materialien sowie eine umfassende Umschulung für Lehrkräfte und SchülerInnen erforderlich machen.

Da auch in anderen Schulen Promethean verwendet wird, bietet sich eine Vereinheitlichung des technischen Supports an, was langfristig zu Effizienzsteigerung führen kann.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Das ist leider auch eine notwendige Investition, es geht um die elektronischen Tafeln des Gymnasiums in Hall. Grundsätzlich bestehen dort schon solche Tafeln, die aber aufgrund des Alters, das sie inzwischen erreicht haben - ich glaube an die 15 Jahre -, zum Teil nicht mehr funktionieren, zum Teil nicht mehr lesbar sind; jedenfalls für einen ordnungsgemäßen Unterricht nicht geeignet sind. Wir sind Erhalter und für diese Ausstattungen der Schule verantwortlich. Es hat da diverse Gespräche und Verhandlungen gegeben. Der letzte Stand war, dass 30 Tafeln um EUR 220.000,- angeboten wurden. Ich habe mir dann diese Firma hergeholt und gesagt, dass uns das so nicht möglich ist und wir tatsächlich 31 Tafeln brauchen. Es ist dann gelungen, das auf EUR 186.018,- brutto herunterzuhandeln. Ich hatte an sich EUR 185.000,- gesagt. Ich würde gerne den Antrag modifizieren, dass wir die Freigabe von EUR 185.000,- beziehungsweise von EUR 198.000,- beschließen. Also diesen Antrag bringe ich noch ein. Außerdem habe ich gesagt, dass wir das in zwei Raten zahlen möchten, die innerhalb von sechs Monaten zu zahlen sind. Die erste Rate bei Lieferung, die zweite Rate dann ein halbes Jahr später. Auch diesbezüglich würde ich den Antrag gerne modifizieren. Ich glaube - wenn man diesen Antrag dann so gefasst haben sollte -, dass die Firma dann noch ein weiteres Einsehen haben, diesen Nachlass gewähren und diese Zahlungskondition akzeptieren wird. Also stelle ich den Antrag, dass man diesen Antrag insofern abändert, dass der Betrag in Höhe von EUR 198.000,- auf Haushaltskonto 1/215000-042000 genehmigt wird und die Zahlung innerhalb von sechs Monaten, wobei die erste Zahlung bei Lieferung und die zweite Zahlung ein halbes Jahr danach - je zur Hälfte - erfolgt.

GR Sachers: Mir ist vollkommen klar, dass wir rein aus rechtlichen Gründen diese bittere Pille schlucken müssen. Tatsache ist, dass das Franziskanergymnasium schon ein Fass ohne Boden ist. Ich denke nur Hallenbad, Terrassensanierung, und so weiter. Die Kinder können natürlich überhaupt nichts dafür. Die haben ein Recht darauf, dass sie ordentliche Tafeln kriegen. Deswegen werde ich auch dem Antrag zustimmen. Prinzipiell glaube ich, auf längere Sicht muss man irgendwie schauen, dass man aus dem Vertrag herauskommt. Ich weiß, dass das schwierig ist. Ganz abgesehen davon sind die Zeiten konfessioneller Privatschulen einfach vorbei.

Vbgm. Hackl: Werte Kollegin, da muss ich entschieden widersprechen. Die Stadt Hall ist seit über 400 Jahren Standort des Gymnasiums, und eine Stadt ohne Gymnasium ist keine Stadt. Das soll schon weiterhin so sein. Zu deinem¹ Abänderungsantrag habe ich jetzt nachgelesen: Im Angebot der Firma steht der Preis von EUR 186.018,- drin, und bei den Zahlungsbedingungen 30 Tage netto. Gibt es da die Gefahr, dass dann die Firma sagt, „wir gehen diesen Handel nicht ein“? Das möchte ich wegen EUR 1.000,- schon vermeiden. Das steht dem Risiko nicht entgegen, dass wir das Geschäft dann nicht abschließen. Es ist sehr lobenswert, dass du² natürlich versuchst, den Preis weiter zu

¹ Anmerkung: Angesprochen wird Bgm. Margreiter.

² Anmerkung: Angesprochen wird Bgm. Margreiter.

drücken, aber ich würde schon den Antrag dem Angebot anpassen und das Angebot genehmigen.

Bgm. Margreiter: Grundsätzlich hast du³ natürlich recht. Es ist so, dass die Firma sagen kann, wir haben ihr Angebot nicht angenommen, damit wäre also der Handel nicht zustande gekommen. Ich glaube allerdings, dass das nicht sehr wahrscheinlich ist. Im schlimmsten aller schlimmen Fällen müsste man dann halt allenfalls einen Umlaufbeschluss machen, dass man das abändert. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die Firma das akzeptieren würde, wenn ich ihr sage, dass das angenommen worden ist.

Vbgm. Schmid: Ich möchte darauf hinweisen, dass auch in der Volksschule am Unteren Stadtplatz dieselben Tafeln installiert sind und sich auch diese Tafeln dem Ende der Lebensdauer nähern, wenn ich das so ausdrücken darf. Wir dürfen nicht übersehen, dass wir auch dort diese Tafeln brauchen. Das ist eine Pflichtschule, das ist eine Volksschule, dafür sind wir wirklich zuständig. Ich bitte - wenn du da mit diesem Unternehmen so gut in der Verhandlung stehst -, dass da auch gleich diese Tafeln für die Volksschule am Unteren Stadtplatz mitverhandelt werden, sodass diese dann 2026 wirklich angeschafft und installiert werden können. Zum Thema: Das Gymnasium gibt es in Hall seit 400 Jahren. Das ist richtig, das mag so sein. Das heißt aber nicht, dass alles, was vor 400 Jahren war, heute noch seine Berechtigung hat, heute noch seine Notwendigkeit hat. Mit uns kann man über alles reden; über eine dritte Mittelschule, eine großartige Schulform; eventuell über die Gesamtschule, wenn der Bund einmal weiter tut; oder über ein Bundesgymnasium. Es gibt mehrere Varianten. Wie GR Sachers schon gesagt hat: Man muss sich da alles offen lassen, da in die Zukunft blicken und die beste Lösung für die Kinder finden.

GR Viertl: In dem Angebot beziehen sie sich auf Vertragsbedingungen gemäß BBG-Vertrag, der da leider nicht beiliegt. Ich nehme an, dass der inhaltlich auch gelesen wurde. Was ich bei solchen Anschaffungen allgemein anmerken möchte ist, dass man darüber nachdenken muss, ob man dazu eine Wartung braucht. Sind da Folgelizenzkosten zu erwarten, was die Software angeht? Und vor allem, was ich bei diesen elektronischen Schultafeln für wichtig halte, die ja mechanisch beansprucht werden: Dass man da erweiterte oder bessere Garantiebedingungen hat, weil so ein Teil doch EUR 6.000,- kostet; da wäre es natürlich schade, wenn nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung, die hoffentlich gilt - zwei Jahre -, was kaputt wird und man das dann ersetzen müsste, wenn man das vielleicht eben im Vorfeld über eine verlängerte Garantie lösen könnte.

Vbgm. Hackl: Im Angebot steht es genau drin: Garantie auf die Schreibfläche 20 Jahre, auf den Mechanismus fünf Jahre. Das geht also weit über die gesetzliche Gewährleistung hinaus.

GR Schirak: Uns muss bei der neuen Technik bewusst sein, dass das ein Verbrauchsgut ist. Das ist nicht so wie eine Kreidetafel, die 30, 40 Jahre und länger da oben hängt; sondern nach zehn Jahren sind die Dinger durch, da sind sie fertig, einfach weil die Software überholt ist, und alles. Da wäre es vielleicht nicht ganz so schlecht, dass man wie in vielen Bereichen ein Konto hat, wo man sagt, das spart man an. Weil als nächstes wird die Mittelschule kommen. Also nach zehn Jahren „kommen die Dinger“. Die Verhandlungen sind auch sehr gut. EUR 1.000,- sind viel Geld. Was mir besser gefällt, ist die Zahlung mit sechs Monaten. Aus Erfahrung weiß ich, dass der Support einfach viel besser ist, wenn die nächste Rate nach sechs Monaten kommt. Also da habe ich sechs Monate einen sehr guten Support. Ich werde dieser Geschichte natürlich zustimmen.

³ Anmerkung: Angesprochen wird Vbgm. Hackl.

Bgm. Margreiter: Um die Bedenken von Vbgm. Hackl zu zerstreuen, schlage ich vor, wir stimmen den Antrag so ab, wie er grundsätzlich vorgelegen ist, nicht mit meiner Abänderung. Ich werde aber versuchen, diesbezüglich noch Änderungen zu erreichen. Ich gehe davon aus, dass das auch in eurem Interesse und Wunsch ist - nehme ich mal an. Ich möchte also auf die sechs Monate hinkommen, und den Tausender möchte ich ehrlich gesagt auch noch „herunterreißen“. Gibt es sonst noch Wortmeldungen? Wenn dem nicht so ist, dann stimmen wir den Antrag bitte so ab, wie er schriftlich vorliegt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Übernahme von Haftungen für Darlehen der HALLAG Kommunal GmbH

ANTRAG:

Im Sinne des Antrags des Vorstands der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs-AG vom 20.05.2025 (Zl. AG-Holz-0281b; siehe Anlage) genehmigt der Gemeinderat die Übernahme von Haftungen für durch die HALLAG Kommunal GmbH aufzunehmende Darlehen in der Höhe von insgesamt EUR 5 Mio.:

- Fixzinstranche in Höhe von **EUR 2,5 Mio. bei der Hypo Tirol Bank A**

Als Sicherstellung übernimmt die Stadtgemeinde Hall in Tirol die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB laut beiliegendem Bürgschaftsvertrag.

sowie

- Variabel Verzinste Tranche in Höhe von **EUR 2,5 Mio. an Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen**

BEGRÜNDUNG:

Die HALLAG Kommunal GmbH plant den weiteren Ausbau der Netzinfrastruktur für Strom, Fernwärme und Glasfaser.

Dies hat den Zweck,

- die politischen Erfordernisse aufgrund der Klimaschutzziele der Europäischen Union im Rahmen des European Green Deal zu unterstützen,
- die im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplans vorgegebenen Ziele zur Dekarbonisierung des Wohnraums bis 2040 zu verfolgen,
- die wirtschaftlichen und somit zukünftigen Ertragsquellen der Hall AG als lokaler Energieversorger zu stärken,
- die Rentabilität der bestehenden Infrastruktur gesamthaft zu erhöhen,
- die Schadstoffbelastung in der Region Hall weiter zu reduzieren und

- das Glasfasernetz zu erweitern.

Die Gesamtkosten dieses Projektes belaufen 2025 sich auf € 7,9 Mio. Auf Grund hoher Gutschriften an unsere Kunden im Rahmen der Jahresabrechnung für Strom und Fernwärme sowie schleppender Förderzahlungen seitens des Bundes wird dazu ein Darlehen in Höhe von € 5,0 Mio. benötigt.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: *Es geht um zwei Darlehen, welche die HALLAG aufnimmt, um - glaube ich - einen bestehenden Kontokorrentkredit abzudecken, weil es billiger ist, wenn man das so macht. Einmal EUR 2,5 Millionen bei der Hypo Bank Tirol zu einem Fixzins; und einmal variabel verzinst, ebenfalls EUR 2,5 Millionen, bei der Raiffeisen Regionalbank in Hall. Die Stadtgemeinde Hall hat ja schon sehr hohe Haftungen für die HALLAG übernommen, die aufgrund der Reduktion des Schuldenstandes von seinerzeit - meine ich - fast EUR 100 Millionen jetzt wesentlich geringer geworden sind. Jetzt geht es im Wesentlichen um eine sinnvolle Zinssparmaßnahme. Daher dieser Antrag, dass wir diese Haftung übernehmen. Gemäß dem vorgelegten Bürgschaftsvertrag handelt es sich um eine Haftung als Bürge und Zahler. Das bedeutet, dass sich die Bank im Falle des Falles aussuchen könnte, an wen sie sich zuerst wendet. Wenn wir nur Bürge wären, müsste sie zuerst den Schuldner in Anspruch nehmen und könnte erst dann auf uns zukommen. Wie es allerdings im Geschäftsleben und im Bankwesen zu 99% üblich ist, werden derartige Haftungen als Bürge und Zahler übernommen. Wenn ich mir anschau, wie wir dastehen, wie die HALLAG dasteht, nehme ich an, dass die Bank sich vorerst wohl an die HALLAG wenden würde.*

GR Niedrist: *Es ist natürlich ein gewisser Druck auf die HALLAG gegeben. Man hört immer wieder von den Rekordgewinnen der Stromunternehmen, und so weiter. Man übersieht aber bei diesen Aussagen immer, dass natürlich hohe Investitionskosten anfallen. Ein Teil dieser Investitionskosten ist eben der - unter anderem durch das Voranschreiten der Photovoltaikanlagen, die insbesondere den Einzelnen begünstigen, notwendige - Netzausbau des E-Netzes. Ein zweiter Punkt, der da eine Rolle spielt, ist, dass gerade am Jahresanfang aufgrund der Abrechnungen aufgrund geänderten Nutzungsverhaltens sehr hohe Rückzahlungen an die Kunden zu leisten waren, und dass wir aufgrund der derzeitigen Situation im Bund das Problem haben, dass bereits erteilte und zugesicherte Förderzusagen nicht eingehalten werden. Das Ganze bringt jetzt ein bisschen eine Liquiditätsschieflage. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass man über diesen Kredit eine Zinssparmaßnahme fährt, wie es der Bürgermeister schon gesagt hat. Das Thema „variable Verzinsung - fixe Verzinsung“ lasse ich dir, Daniel.⁴*

StR Neuner: *Wie du⁵ schon richtig gesagt hast, haben wir zu Spitzenzeiten über EUR 80 Millionen an Haftungen draußen gehabt. Wir reden jetzt also von einem Bruchteil, weil die HALLAG in den letzten Jahren sehr gut gearbeitet hat und die Haftungen deutlich hinunterdrücken hat können. Diesbezüglich sehe ich überhaupt kein Problem, was die Haftung betrifft. Zweitens sind die EUR 5 Millionen aufgeteilt in eine Fixzins- und eine variable Variante. Die Fixzinsvariante ist hinsichtlich der Konditionen sehr gut, das ist eine top Kondition. Das hat aber auch Sinn gemacht - vielleicht stellen sich manche die Frage, warum nicht die ganzen EUR 5 Millionen als Fixzins? Das ist, weil man sich mit der variablen Finanzierung offen lässt, das vorzeitig zurückzuzahlen; wovon die HALLAG ja hoffentlich ausgeht, weil die Geschäfte trotzdem gut laufen. Dann hat man die Flexibilität zu sagen, „okay, ich zahle die andere Hälfte frühzeitig zurück“. Deswegen macht es aus meiner Sicht total Sinn, das so aufzubauen.*

⁴ Anmerkung: Angesprochen wird StR Neuner.

⁵ Anmerkung: Angesprochen wird Bgm. Margreiter.

Bgm. Margreiter: Ich muss jetzt dazu eines grundsätzlich sagen: Die Unterlagen sind möglicherweise zu wenig für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Sollte es der Fall sein, dass die Aufsichtsbehörde noch Urkunden nachverlangt, dann müssten wir uns allenfalls noch einmal mit diesem Thema befassen. Das möchte ich gleich vorweg sagen. Jetzt würde ich sagen, dass man im Grundsätzlichen über diesen Antrag abstimmt, außer es gibt noch Wortmeldungen. Wenn dem nicht so ist, dann würde ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen, dass wir zweimal Bürgschaften von jeweils EUR 2,5 Millionen hinsichtlich von Krediten, deren Konditionen sich aus den Urkunden ergeben, übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird in diesem Sinne einstimmig genehmigt.

zu 7. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2025/2026

ANTRAG:

Die Schulgeldordnung laut Tiroler Musikschulgesetz gilt ab dem Schuljahr 2025/2026 auch für die Städtische Musikschule Hall in Tirol:

TIROLER MUSIKSCHULEN - SCHULGELDORDNUNG

gültig ab dem Schuljahr 2025/2026

Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben Schüler:innen bzw. deren gesetzliche Vertreter:innen ein Schulgeld, in von der Tiroler Landesregierung am 18. März 2025 für alle Tiroler Musikschulen festgesetzter Höhe, pro Semester zu bezahlen. Diese Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

Schulgeldtarife Hauptfächer (HF):

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (in Minuten)	Kind/Jugend*	Kind/Jugend* ermäßigt	Erwachsene	Erwachsene Vereinstarif
Einzelunterricht	EU60	60'	274 €	219 €	548 €	329 €
	EU50	50'	246 €	197 €	493 €	296 €
	EU40	40'	220 €	176 €	440 €	264 €
	EU25	25'	183 €	146 €	365 €	219 €
Gruppenunterricht (2-4 Schüler:innen)	GU2	50'	183 €	146 €	365 €	219 €
	GU3	50'	175 €	140 €	350 €	210 €
	MU2	75'	215 €	172 €	429 €	257 €
	MU3	75'	183 €	146 €	365 €	219 €
	MU4	75'	183 €	146 €	365 €	219 €
Musikalische Früherziehung Musikwerkstatt	EMP	50'	90 €	keine Ermäßigung möglich		

Schulgeldtarife für sonstige Fächer:			als Hauptfach	Ermäßigung
Ensemble (bis 5 Schüler:innen)	S	50'	120 €	frei, wenn gleiches Instrument als Hauptfach belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 Schüler:innen)	S1	50'	90 €	frei, wenn ein Hauptfach belegt wird
Musikkunde (ab 6 Schüler:innen)	MK	50'	90 €	frei, wenn ein Hauptfach belegt wird
Workshop	W	450' (9 WE)	450 €	keine Ermäßigung möglich

* Als Kinder/Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Stichtag ist der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgende 1. September).

Ermäßigter Tarif Kind/Jugend: Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach bzw. in mehreren Hauptfächern die Musikschule oder belegt ein Kind oder ein:e Jugendliche:r mehrere Hauptfächer, so wird auf den Tarif Kind/Jugend für ein weiteres Hauptfach bzw. alle weiteren Hauptfächer ohne Ansuchen die angeführte Ermäßigung gewährt. Bei unterschiedlichen Tarifen erfolgt die Ermäßigung auf den/die niedrigeren Tarif/Tarife. Ist für ein Hauptfach keine Ermäßigung vorgesehen, erfolgt die Ermäßigung auf den Tarif des weiteren Hauptfaches bzw. der weiteren Hauptfächer.

Erwachsene Vereinstarif: Der Vereinstarif gilt für Mitglieder von musikalischen Vereinigungen (Musikkapellen und Chöre), die im öffentlichen Interesse tätig sind. Er gilt für ein Hauptfach, sofern dieses im Interesse der musikalischen Vereinigung belegt wird. Werden mehrere solche Hauptfächer besucht, so kommt bei unterschiedlichen Tarifen die vereinsbedingte Ermäßigung auf den niedrigsten Tarif zur Anwendung. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde.

Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes im Einzelfall: Es besteht die Möglichkeit in begründeten Fällen bei der Gemeinde eine Schulgeldermäßigung bzw. einen Erlass des Schulgeldes zu beantragen.

Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und Gemeindemusikschulen lt. §9 Tiroler Musikschulgesetz 2024 - TMG, LGBl. Nr. 12/2024 ab dem Schuljahr 2025/2026. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife werden jährlich an den aktuellen Verbraucherpreisindex 2020 plus 1% angepasst. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist der Jänner 2025. Die Berechnung wird kaufmännisch gerundet.

BEGRÜNDUNG:

Die Landesregierung hat bisher gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz, lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014, die Tarife im Abstand von 2 Jahren um 2 % angepasst. Die letzte Tariferhöhung wurde mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2024 vorgenommen.

Lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18.03.2025 wurde die derzeit geltende Schulgeldordnung durch generelle Tarifanhebungen ab dem Schuljahr 2025/2026 geändert, eine jährliche Anpassung der Tarife an den aktuellen Verbraucherpreisindex 2020 plus 1% (Ausgangsbasis Januar 2025) wurde eingeführt und mehrere Ermäßigungsstufen auf den Haupttarif abgeschafft.

Die Übernahme der vom Land festgesetzten Schulgeldtarife ist für die Gewährung der Personalkostenförderung für die Städtische Musikschule eine unerlässliche Voraussetzung.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Wir kommen zum nächsten Punkt, da geht es um die Schulgeldordnung ab dem Schuljahr 2025/26 für die Musikschule. Der Musikschulbeirat, der seitens des Landes die Schulgelder sozusagen vorschreibt - ich gehe gleich darauf ein, wie der das kann -, hat diese im Hinblick auf die inflationäre Entwicklung erhöht, und wir übernehmen daher diese Erhöhungen. Grundsätzlich sind wir eine Gemeindemusikschule, eine Privatschule, und könnten damit an sich das Schulgeld bestimmen, wie wir wollen. Wir sind aber natürlich auf die Förderung seitens des Landes Tirol angewiesen. Diese Förderung beträgt bis zu 50% der Personalkosten. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass wir das Schulgeld nicht höher vereinnahmen, als es vom Land Tirol vorgegeben ist. Deswegen sind wir da also nicht weiter beweglich, was das Schulgeld anlangt. Faktum ist, dass dieses Schulgeld bei weitem nicht die Gesamtkosten der Musikschule abdeckt. Der Abgang – wenn man die Schulgelder und die Landesförderung abgezogen hat – ist von der Stadt Hall und den übrigen Gemeinden zu decken. Derzeit geht es aber nicht um eine Diskussion „Landesmusikschule oder nicht Landesmusikschule“, sondern formal um diese Schulgeldordnung, damit wir im Schuljahr 2025/26 die entsprechenden Schulgelder einfordern und das den Leuten jetzt schon mitteilen können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 9. Einstellung der Guldiner Geschenkmünzen für "Geehrte Persönlichkeiten" bei runden/halbrunden Geburtstagen

ANTRAG:

Die bisher übliche Gepflogenheit, allen „Geehrten Persönlichkeiten“ zu runden und halbrunden Geburtstagen, Guldiner Geschenkmünzen im Wert von EUR 50,- zu überreichen, solle mit Jahresende 2025 auslaufen.

BEGRÜNDUNG:

Alle Geehrten der Stadtgemeinde Hall in Tirol (Ehrenbürgerschaft, Ehrenring, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Sportehrenzeichen) bekommen bislang als Geschenk Guldiner Geschenkmünzen im Wert von Euro 50,- zu runden und halbrunden Geburtstagen in einer Feierstunde überreicht.

In den letzten Jahren wurden auf diese Weise rd. EUR 1.600,- pro Jahr als Geschenk „ausbezahlt“. Diese Gepflogenheit solle eingestellt werden.

Auf Antrag von Ersatz-GRin Claudia Weiler hat der Kultur- und Integrationsausschuss diesen Vorschlag an den Finanzausschuss zur Vorberatung herangetragen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Geehrte Persönlichkeiten, also etwa Ehrenzeichenträger der Stadtgemeinde Hall, werden ab dem 60. Lebensjahr zu runden und halbrunden Geburtstagen eingeladen. Das ist immer recht nett, die Leute kommen zu mir, bekommen ein Glas Wein und Schaumrollen, man singt vielleicht gemeinsam. Dazu bekommen sie ein Geschenk, bis jetzt also diese Guldiner im Wert von EUR 50,-. Natürlich läppert sich das zusammen, und die Geehrten sind - so glaube ich - nicht auf dieses Geschenk angewiesen. Die sind mit einem anderen kleinen Zeichen wahrscheinlich auch einverstanden. Deswegen wäre das - im Hinblick auf die Sparmaßnahmen, die einfach erforderlich sind - auch ein Zeichen für eine derartige Sparmaßnahme.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Einrichtung des Raumordnungsausschusses

ANTRAG:

- I. Der Gemeinderat richtet gemäß § 24 Abs. 1 lit. b TGO als ständigen Ausschuss den **Raumordnungsausschuss** mit folgenden Zuständigkeiten ein:
Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Stadtentwicklung)
- II. Die Anzahl der Mitglieder des Raumordnungsausschusses wird mit neun Mitgliedern festgesetzt, welche gemäß § 83 Abs. 2 TGWO bei Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.
- III. Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 2022 eingerichtete ständige Ausschuss „**Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss**“ wird umbenannt in den „**Verkehrsausschuss**“, mit folgenden Zuständigkeiten: Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik, öffentlicher Personennahverkehr, strategische Verkehrsentwicklung und öffentlicher Verkehr unter besonderer Bedachtnahme auf die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet von Hall in Tirol
- IV. Die **Geschäftsverteilung des Gemeinderates** gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. c) lautet:

„c) Verkehrsausschuss:

Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik, öffentlicher Personennahverkehr, strategische Verkehrsentwicklung und öffentlicher Verkehr unter besonderer Bedachtnahme auf die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet von Hall in Tirol.“

2. Nach § 2 lit. k) wird folgende lit. l eingefügt:

„l) Raumordnungsausschuss:

Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Stadtentwicklung).

BEGRÜNDUNG:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 2022 wurde unter anderem der Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss mit folgenden Zuständigkeiten eingerichtet: Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Stadtentwicklung), Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik, öffentlicher Personennahverkehr, strategische Verkehrsentwicklung und öffentlicher Verkehr unter besonderer Bedachtnahme auf die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet von Hall in Tirol.

Die Praxis zeigt, dass die beiden Schwerpunktthemen dieses Ausschusses – nämlich Raumordnung und Verkehr – jeweils eine sehr große Bedeutung und Komplexität aufweisen und mit entsprechendem inhaltlichen und organisatorischen Aufwand verbunden sind.

Zur Entflechtung dieses großen Arbeitsgebietes bietet es sich an, für den Bereich Raumordnung einen separaten ständigen Raumordnungsausschuss neu einzurichten. Konsequenterweise wird in diesem Zusammenhang der bisherige Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss auf die Verkehrsthemen zu konzentrieren und entsprechend umzubenennen sein. An der bisherigen mitgliedermäßigen Zusammensetzung des ehemaligen Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschusses und numehrigen Verkehrsausschusses ändert sich dabei nichts.

Diese Trennung erlaubt eine stärkere fachliche Spezialisierung und eine tiefere inhaltliche Auseinandersetzung. So können die jeweiligen Herausforderungen gezielter bearbeitet werden – was angesichts der zentralen Bedeutung von Raumordnung und Verkehr für Lebensqualität, Klimaresilienz und Stadtentwicklung besonders wichtig ist.

Die Mitglieder des neuen Raumordnungsausschusses sind von den hiezu befugten Gemeinderatsparteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gemäß § 83 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 mit Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei (im Sinne des § 79 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994) namhaft zu machen.

Gemäß § 24 Abs. 3 TGO haben zudem die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien das Recht, aus ihrer Mitte je ein Gemeinderatsmitglied (kein Ersatzmitglied des Gemeinderates) namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als **Zuhörer** teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt. Diese Entsendung erfolgt im Sinne des § 83 Abs. 1 TGWO nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit Namhaftmachung durch die entsendungsbefugten Gemeinderatsparteien.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Wir haben einen sehr großen Ausschuss: Verkehrsausschuss und Raumordnungsausschuss. Von den Tagungszahlen ist er einer, der am öftesten zu tagen hat. Wir haben einen Haufen Themen an Raumordnung; Raumordnung und Verkehr ist schon sehr umfangreich. Aufgrund des Ausscheidens von Theresa Schatz ist GR Niedrist in den Gemeinderat nachgerückt. Er ist ein ausgewiesener Fachmann in Raumordnungsfragen und wäre natürlich prädestiniert, diesen Raumordnungsausschuss als Obmann zu leiten. Deswegen also dieser Antrag, dass man diesen Raumordnungsausschuss einrichtet.

GR Bucher-Innerebner: Ich würde mich sehr freuen, wenn GR Niedrist die Raumordnung übernimmt und ich beim Verkehr bleibe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 7 Enthaltungen (Vbgm. Hackl, StR Neuner, GR Visinteiner, GR Schober, GR Staudinger, Ersatz-GR Erbeznik, Ersatz-GR Span) mehrheitlich genehmigt.

zu 11. Antrag FPÖ Hall Ausweitung der Verleihung von Sportnadeln auf Funktionäre in der Stadtgemeinde Hall in Tirol

ANTRAG:

In Anerkennung besonderer Verdienste im Bereich des Sports sollen in der Stadtgemeinde Hall Sportnadeln nicht nur an herausragende Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, sondern auch an engagierte Funktionärinnen und Funktionäre von Sportvereinen, die durch ihren Einsatz maßgeblich zur Förderung des Sports in Hall bei

BEGRÜNDUNG:

In der Stadtgemeinde Hall werden bereits Sportnadeln in verschiedenen Kategorien an verdiente Sportlerinnen und Sportler verliehen. Neben den athletischen Leistungen sind es jedoch auch die zahlreichen Funktionärinnen und Funktionäre, die mit ihrer oft ehrenamtlichen Arbeit im Hintergrund den Sportbetrieb ermöglichen und unter

Mit der Ausweitung der Verleihung der Sportnadeln auf Funktionärinnen und Funktionäre soll dieser Einsatz gewürdigt und die Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement in der Sportgemeinschaft zum Ausdruck gebracht werden. Mit der Erarbeitung der Richtlinien für die Auszeichnungen soll der Sportausschuss beauftragt werden und es soll sich an den Richtlinien der Sportauszeichnungen des Landes Tirol orientiert werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Ich finde den Antrag sehr vernünftig. Man sagt, hinter jedem starken Sportler steht ein starker Funktionär – das habe ich jetzt ein bisschen abgewandelt. Die sind oft wenig beachtet, oder unbedankt. Dass man die Ehrungsmöglichkeit mit der Möglichkeit der Verleihung von Sportnadeln an derartige Funktionäre ausweitet, scheint mir vernünftig. Dies im Hinblick darauf, dass man vielleicht nicht eine andere Ehrung braucht, die nicht so gut passt, sondern dass man im Hinblick darauf, dass es ein Sportfunktionär ist, mit der Sportnadel reagieren kann.

GR Henökl: Ich möchte meine Herzensangelegenheit nochmal ganz kurz unterstreichen, und zwar die laufenden Auszeichnungen von Sportfunktionären mit der Sportnadel. Und zwar analog zur bestehenden Praxis von Sportlerinnen und Sportlern. In Hall ist es so, dass es ein Sportehrenzeichen gibt, das jedoch einmalig und oft sehr spät im Engagementzyklus verliehen werden sollte - bin ich der Meinung. Es ist im Ausschuss auch ganz heiß diskutiert worden, sagen wir es einmal so. Meine Idee geht darüber hinaus. Es ist grundsätzlich einfach darum gegangen, dass das regelmäßig und anlassbezogen verliehen werden sollte, genauso wie die Sportnadel. Bei Einzelsportbewerben können sie punkten, indem sie die Sportnadel abholen, aber die Funktionäre könnten das für Mannschaftssportwettbewerbe verliehen bekommen. Warum überhaupt? Weil sportlicher Erfolg nicht nur auf dem Spielfeld entsteht. Die Funktionäre, die in oft jahrelanger ehrenamtlicher Arbeit - wie du schon gesagt hast, Christian⁶, - Meisterschaften organisieren, Trainings organisieren, die Einhaltung von Regelwerken studieren und die Betreuung organisieren, ganz viel in Richtung Nachwuchssport machen, die bleiben dann auf der Strecke. Da war die Idee, dass man die ein bisschen in den Vordergrund rückt und mit der Sportnadel regelmäßig auszeichnen kann. Die gibt es in Bronze, Silber, Gold, Gold mit Brillant. Das ist ein bewährtes Mittel, um die Sportler ein bisschen zu ehren und in den Vordergrund zu rücken. Nicht erst mit 20 Jahren Ehrenamt, sondern konkret, sichtbar und motivierend im laufenden Sportgeschehen. Das war die grundsätzliche Idee mit dem Sportehrenzeichen. Wenn dieser Antrag heute abgelehnt wird, werden wir natürlich schauen, dass wir in die Richtung etwas machen. Der Grundsatzgedanke war aber, dass man die regelmäßig ehren kann, weil ohne Funktionäre gibt es keinen Sport, ohne deren Erfolg keinen Teamerfolg, und ohne Anerkennung gibt es kein nachhaltiges Engagement.

GR Staudinger: Ich kann dir⁷ bei einer Sache nicht zustimmen. Es ist nämlich im Sportausschuss nicht heiß diskutiert worden, sondern es ist sehr sachlich, kooperativ diskutiert worden, dass es eigentlich keinen Sinn macht, die Sportnadel für das herzunehmen, weil wir ja bestehende Auszeichnungen für Funktionäre haben. Und ja: Es stimmt alles, was du gesagt hast. Ich bin selbst Sportfunktionär, ich mache selbst schon seit Jahren ganz viel Kindertraining. Es obliegt aber immer noch den Vereinen - in einer Bringschuld -, uns zu sagen, wer ausgezeichnet gehört; der kann auch ausgezeichnet werden, das ist alles gut. Wir haben uns da eigentlich fast einstimmig - würde ich sagen - dafür ausgesprochen, dass man die bestehenden Bestimmungen dahingehend ändert, dass die Leute es erstens leichter kriegen, dass sie auf die Bühne geholt werden, dass man sie auszeichnen kann, ihnen die Wertschätzung geben kann - ohne finanziellen Mehraufwand. Ich glaube, in budgetschwierigen Seiten ist es genau das, was wir - fast alle - da herinnen wollen; dass wir es vielleicht nicht so populistisch darstellen, aber ihnen einfach sagen, „hey, es gibt eh was, sagt uns die Leute, dann zeichnen wir sie aus“.

GR Niedrist: Ich darf mich meinem Vorredner anschließen. Was wir im Ausschuss auch noch diskutiert haben, ist, dass wir gesagt haben, wir wissen jetzt nicht genau, und wir haben noch nicht geschaut, ob einem aktiven Funktionär - der also noch aktiv in seiner Tätigkeit ist - ein Ehrenzeichen verliehen werden kann, oder ob das nur für Ausgeschiedene gilt; und dass man das allenfalls entsprechend anpasst; weswegen wir im Ausschuss diesen Antrag mehrheitlich mit sechs zu eins Stimmen abgelehnt haben.

GR Staudinger: Jetzt setzte ich auch noch einen drauf: Ganz klar, dass wir uns die Bestimmungen anschauen und die dann dahingehend abändern, damit wir die Aktiven, die wirklich etwas tun, auszeichnen können.

Bgm. Margreiter: Ich habe das jetzt nicht verstanden. Entschuldigung.

⁶ Anmerkung: Angesprochen wird Bgm. Margreiter.

⁷ Anmerkung: Angesprochen wird GR Henökl.

GR Staudinger: Wir wollen die Richtlinien überprüfen, ob wir das nicht nur an ausgeschiedene Funktionäre, sondern auch an aktive verleihen können. Sehr oft scheitert es halt daran, dass die nicht mehr Funktionäre sind und uns das nicht gesagt wird.

Bgm. Margreiter: Der Antrag lässt das meiner Meinung nach offen. Da ist von engagierten Funktionärinnen und Funktionären die Rede.

StR Schramm-Skoficz: Dazu eine Frage: Die Sportnadel beinhaltet ja gewisse Leistungen; wie will man dann Funktionäre auszeichnen - nach welchen Leistungen? Gibt es dann einen Leistungskatalog, oder wie ist angedacht, dass man das dann im Sinne der Sportnadel verleiht?

GR Henökl: Das war im Sportausschuss nicht relevant, weil der Antrag da eben sechs zu eins abgelehnt worden ist. Deswegen haben wir uns keine Gedanken darüber gemacht, wie man das umsetzen kann.

Bgm. Margreiter: Aber das würde man noch machen, oder?

GR Henökl: Natürlich.

Vbgm. Hackl: Nochmal ergänzend: Ich habe es beim letzten Mal schon gesagt, als du⁸ das beantragt hast, dass wir genau für die Funktionäre das Sportehrenzeichen haben. Wie StR Schramm-Skoficz gesagt hat, hat die Sportnadel genaue Kriterien, die sehr streng sind, wo man Leistungen auf internationalem Niveau erbringen muss. Ich glaube, das Geringste, was man machen muss, ist, bei der Tiroler Meisterschaft zu gewinnen, um diese bronzenen Nadeln zu bekommen. Das steht in überhaupt keinem Verhältnis zu einem Funktionär. Man könnte nie bewerten, welche Kategorie ein solcher Funktionär kriegt. Dafür haben wir genau das Sportehrenzeichen. Da heißt es eben, das wird an Personen verliehen, die im aktiven Sport besondere Leistungen vollbracht haben, oder den Sport in Hall maßgeblich gefördert haben. Da kann man natürlich die Funktionäre einschließen. Das heißt nicht, dass das ausgeschiedene Funktionäre sein müssen, das können auch aktive Funktionäre sein, die den Sport maßgeblich gefördert haben. Im Kulturbereich gibt es so etwas auch nicht, nicht einmal für die Kulturschaffenden. Bei den Musikern z.B. gibt es auch internationale Wettbewerbe, die kriegen da gar nichts, nicht einmal eine Gratulation von der Stadt. Aber das ist eine andere Medaille, auf der das geschrieben ist. Ich glaube, wir brauchen nicht mehr Ehrungen. Mit den bestehenden finden wir das Auslangen.

GR Staudinger: Vielleicht abschließend für uns alle, das sollte vielleicht auch so explizit sein: Jeder von uns da herinnen will die Funktionäre auszeichnen - in der richtigen Form. Ich glaube, diese Botschaft können wir alle zusammen ausschicken.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 3 Stimmen (Bgm. Margreiter, GR Henökl, GR Kalischnig) gegen 18 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

⁸ Anmerkung: Angesprochen wird GR Henökl.

zu 12. Ausweitung der Verwendung des Informationsportals Gemeinderat "SessionNET" auf alle Gremiumssitzungen

ANTRAG:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Ausweitung des Informationsportals „SessionNet“ auf alle Gremiumssitzungen ab 1. Juli 2025.
- 2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2001 i.d.F des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. September 2016 (Informationsportal Gemeinderat „SessionNET“) wird angepasst wie folgt:

In Ergänzung zu § 15 erfolgt die sinngemäße Anwendung der Zurverfügungstellung der sitzungsrelevanten Verhandlungsunterlagen über die Software „SessionNET“ gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. September 2016 für Sitzungen des Stadtrates und von Ausschüssen mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Mitglieder einen individuellen Informationszugriff mit persönlicher Nutzerkennung und Kennwort erhalten.

Auch können die Niederschriften des Stadtrates und der Ausschüsse alternativ über die Software „SessionNET“ zur Verfügung gestellt werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Ausweitung der Informationsausgabe über das Informationsportal „SessionNET“ auf alle Gemeindegremien stellt eine wesentliche Erleichterung für die Sitzungsarbeit der Mandatare dar und soll demgemäß umgesetzt werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Vbgm. Hackl: Dieses „SessionNet“ ist eine Einrichtung, die uns Gemeinderät*innen zur Verfügung steht. Es ist sehr hilfreich, wenn man die Unterlagen zur Vorbereitung hat. Ich mache das immer sehr gewissenhaft. Heute haben wir z.B. fast 400 Seiten Unterlagen vorzubereiten. Bei den Ausschüssen ist es dann so: Man kommt hin, hat die Unterlagen noch nicht gesehen, und muss dann ad hoc über Dinge debattieren, abstimmen. Da wäre es eben fein, wenn man sich auch vorher diese Unterlagen schon ansehen kann. Deshalb ist die Initiative von GR Schirak absolut unterstützenswert, dass wir das bewerkstelligen. Wir haben im Digitalisierungsausschuss ganz am Anfang gesagt, wir hätten gerne, dass das auch für die Ersatzgemeinderäte zur Verfügung steht, die an den Sitzungen teilnehmen. Das war aufgrund der Bestimmungen in der TGO nicht möglich; aber dass wir es für die Gemeinderäte zur Verfügung stellen, das wäre gut. Und jeder kann dann die Unterlagen mit seiner Fraktion vorbesprechen. Das wäre also äußerst hilfreich für unsere Arbeit. In dem Sinn würden wir bitten, dass wir da Zustimmung kriegen.

Str Schramm-Skoficz: Dem werden wir besonders gerne zustimmen. Ich finde auch immer, dass die Vorbereitung auf die Ausschüsse ganz wichtig ist. Dass man dann dort die Unterlagen einsehen kann, ist ein riesen Fortschritt. Wir werden dem sehr gerne zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

14.1.

StR Sailer: Ich habe euch ja in der vorletzten Gemeinderatssitzung zu einer **Ausstellung** in der Burg Hasegg eingeladen - **Reinhold Traxl**. Einige von euch sind gekommen, das hat mich sehr gefreut. Nun war der Künstler sehr bewegt von unserer Organisation und hat mir einen Brief geschrieben und gebeten, dass ich ihn euch allen in der Gemeinderatssitzung heute zur Kenntnis bringe. Also darf ich daraus zitieren:
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte! Es war bei weitem die schönste und tief berührendste Ausstellung, die mir als gebürtigem Tiroler in Tirol je ausgerichtet worden ist. Galerist Hannes Niederlechner und die Stadt Hall mit ihrem wunderschönen Ausstellungsplatz, der Burg Hasegg, haben das möglich gemacht. Dafür bedanke ich mich wirklich von Herzen. Als Bildhauer und Maler fühle ich mich mit der Stadt Hall sehr verbunden. Hall hat nicht nur in Tirol, sondern im gesamten Alpenraum seit jeher eine herausragende Stellung. In dieser Stadt fühle ich eine große Ursprünglichkeit und Kraft, die die Haller Stadtregierung mit viel Engagement und Verständnis zu erhalten versteht und in die Zukunft trägt. Besonders freut es mich, die Haller Ausstellung, ergänzt durch einige aktuell entstandene Skulpturen und Malereien, als Eröffnungsausstellung in einer neuen Galerie in Gent zu zeigen, einer in ihrer Bedeutung Hall in Tirol durchaus verwandten Kulturstadt. Es sei ihnen allen versichert: Hall ist etwas Besonderes als Ort und durch seine Menschen. Dafür ihnen allen noch einmal ein großer und inniger Dank, Ihr Traxl, Bildhauer und Maler.“

Bgm. Margreiter: Danke vielmals. Das ist sehr schön. Den Dank nehmen wir gerne an.

14.2.

Bgm. Margreiter: Gibt es noch Wortmeldungen? Wenn dem nicht so ist, dann stelle ich fest, dass die **Nominierungen für den Raumordnungsausschuss** seitens der SPÖ, der ÖVP, „Für Hall“, der Grünen und der FPÖ vorliegen. Die MFG hat den Besucher namhaft gemacht. Dann haben wir alle da. Danke vielmals.

Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, würde ich diese Gemeinderatssitzung beschließen, wiederum verbunden mit meinem herzlichsten Dank für das Erscheinen, für das Mitmachen, für die gute Kooperation und für den guten Stil dieser Sitzung. Danke vielmals. Alles Gute und einen schönen Abend noch.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 18:50 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

Die Protokollunterfertiger:

StR Schramm-Skoficz

GR Niedrist